

**Antrag der Fraktion der CDU****Änderung des Erlasses zur Unterbringung von Abschiebehäftlingen**

Abschiebungshaft ist das härteste Mittel zur „Sicherung der Abschiebung“, wenn Menschen vollziehbar ausreisepflichtig sind und die Bundespolizei bzw. die Abschiebung organisierende Ausländerbehörde den begründeten Verdacht haben, dass sich eine Person der Abschiebung entziehen will. Da Haft den stärksten Eingriff auf die Freiheit einer Person darstellt, muss sie richterlich angeordnet werden. Dazu stellen Ausländerbehörden und Bundespolizei Anträge bei den zuständigen Amtsgerichten.

Die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft sind in § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Mit dem § 58a AufenthG ist nun auch der besondere Haftgrund für Gefährder geschaffen worden, bei dem eine auf Tatsachen gestützte Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr getroffen wird, durch die eine Abschiebungsanordnung gerechtfertigt sein kann.

Die genauen Formen im Umgang mit den Abschiebehäftlingen regelt in Bremen der „Erlass über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes“. Aufgrund der steigenden Anzahl von Gefährdern in Bremen, die dann in Abschiebungshaft genommen werden und die potenzielle terroristische Gefahr, die damit einhergeht, sollten für diese gefährlichen Personen besondere Regeln gelten. Die zuständigen Polizisten, die sich im Polizeipräsidium um die gefährlichen Abschiebehäftlinge kümmern müssen, sind nämlich vor einige Probleme gestellt. Man kann Gefährder und „einfache Ausreisepflichtige“ nicht gleichbehandeln, da von der ersten Gruppe ein hohes Gewaltpotenzial ausgeht, vor dem sowohl die anderen Insassen, als auch die Polizisten geschützt werden müssen. Deshalb sollten für die rechtliche Klarheit und Absicherung der Polizisten klare Regeln geschaffen werden, um insbesondere die Gefährder davon abzuhalten, untereinander Kontakt zu suchen, Kontakt nach draußen aufzunehmen oder gefährliche Gegenstände zu erlangen.

Die neu zu regelnden Grundsätze sollen daher nur für Gefährder gelten und sind selbstverständlich vorab einer Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die jeweils eingesetzten Polizeivollzugsbeamten zu unterziehen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, in dem Erlass über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes folgende Punkte für die Abschiebehaft von Gefährdern aufzunehmen:

1. die Möglichkeit der verdachtsunabhängigen Zellenkontrollen,
2. die Möglichkeit der Nutzung der polizeilichen Hafträume im „nicht Abschiebungsbereich“ bei akuter Suizidgefahr oder stark renitentem Verhalten,
3. bei Erstkontakt eine Anmeldefrist von 24 Stunden bei der Besucherregelung,

4. die Möglichkeit der Durchsuchung von Besuchern und deren mitgeführten bzw. mitgebrachten Gegenständen,
5. das Verbot vom Mitbringen von Lebensmitteln, Getränken und Genussmittel in Glas- oder Blechbehältnissen,
6. ein Handyverbot,
7. die Anzahl der pro Tag geführten privaten Telefonate zu beschränken,
8. Regelung der Mithörkontrolle durch Mitarbeiter der Polizei (gegebenenfalls mit Dolmetschern),
9. Regelung der Aufschlusszeiten, sodass sich gefährliche Personen nicht begegnen können und insbesondere keine Sicht- und Kontaktaufnahme durchführen können.

Marco Lübke, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp  
und Fraktion der CDU